B E G R Ü N D U N G

zum Bebauungsplan Nr. 100 A (westlich Glockenstraße)
1. Änderung

der

STADT PEINE

1. Erfordernis der Planaufstellung

Der am 10.11.1970 rechtsverbindlich gewordene Bebauungsplan Nr. 100 A sieht eine Neuordnung der baulichen Entwicklung in diesem Bereich vor. Das Gebiet wird geprägt durch Einzelhandels- und Dienstleistungsnutzungen.

Diese Nutzungen sollen erhalten und weiterentwickelt werden, um die Attraktivität Peines als Versorgungszentrum zu stärken.

Dieses Ziel wird durch die geplante Ansiedlung von Vergnügungsstätten mit Spiel- und Automatenhallen in diesem Bereich zwischen Bahnhof und Fußgängerzone gefährdet.
Darüber hinaus ist zu befürchten, daß des weiteren Vergnügungsstätten mit Sexualdarbietungen und Läden mit Verkaufsartikeln sexuellen Charakters angesiedelt werden könnten.

Durch die Ansiedlung der o. a. Vergnügungsstätten besteht die Gefahr, daß die bestehenden Nutzungen verdrängt werden. Diese Einrichtungen sind in der Lage, höhere Mieten zu zahlen, und können dadurch andere Dienstleistungsbetriebe verdrängen. Dies wiederum kann ein Absinken des geschäftlichen Niveaus in der Umgebung zur Folge haben.

Die Stadt Peine ist durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes bestrebt, eine derartige Entwicklung zu verhindern. Die oben beschriebenen besonderen städtebaulichen Gründe rechtfertigen es, die beschriebenen Vergnügungsstätten im Plangebiet generell auszuschließen.

2. Bestehende Rechtsverhältnisse und Begründung der getroffenen Festsetzungen

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 100 A bleiben bestehen und werden durch eine textliche Festsetzung ergänzt. Mit dieser Festsetzung kann dem städtebaulichen Entwicklungsziel (Ausschluß der oben bezeichneten Vergnügungsstätten) entsprochen werden.

Diese Begründung hat mit dem dazugehörigen Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 100 A, 1. Änderung, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 18.02. bis 18.03.1988 (einschließlich) öffentlich ausgelegen.
Der Rat der Stadt Peine hat diese Begründung in Verbindung mit dem Satzungsbeschluß des Bebauungsplanes Nr. 100 A, 1. Änderung, in der Sitzung am 28.04.1988 beschlossen.

Peine, den 24.06.1988

STADT PEINE 18

Bürgermeister

Stadtdirektor